

Gemeinde Schechingen

BPI »Kappelfeld 3.BA«

**Relevanzprüfung, Faunakartierung,
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**



<p>Landschaftsplanung und Naturschutz</p> <p>VISUAL OKOLOGIE</p> <p>Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann Richard-Hirschmann-Str. 31 73728 Esslingen</p> <p>Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de</p>	<p>Esslingen, den 24.08.2022</p> <p><i>Hans-Georg Widmann</i></p>
--	---

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
1.4	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	2
1.5	Untersuchungsdaten	2
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	3
2.1	Vorhaben 3	
2.2	Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	3
3.	Vorprüfung	5
3.1	Begründung und Umfang der Relevanzprüfung	5
3.2	Schutzgebiete	5
3.3	Frühere Untersuchungen	5
3.4	Habitatkartierung	6
3.5	Habitatpotenzial und Konfliktprognose	7
	3.5.1 Europäische Vogelarten	7
	3.5.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	8
3.6	Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen	9
4.	Ergebnisse der Freilandhebungen	10
4.1	Brutvogelkartierung	10
5.	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
5.1	Europäische Vogelarten	12
6.	Zusammenfassung	13
7.	Literatur	14

Anlagen – Pläne

Ergebnisse der Kartierungen

1. Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus Acker- und Grünlandflächen, die an die vorhandenen Gewerbeflächen östlich bzw. nördlich angrenzen. Entlang der K 3261, die die nördliche Grenze des Plangebietes bildet, befindet sich auch eine dichte Gebüschzone, die wohl aus einer Restfläche im Zuge der Straßenbegradigung entstanden ist. Ansonsten sind nach Süden und Osten großflächige landwirtschaftliche Flächen angrenzend, sodass das geplante Gebiet auch in die offene Feldflur hinausragt. Aus diesem Grund muss mit Wirkungen gerechnet werden, die auch außerhalb des Plangebietes Konflikte auslösen können. Hier sei besonders die Kulissenwirkung für die Feldlerche erwähnt.

Im Zuge eines früheren Bauabschnittes wurde das Plangebiet 2011 schon einmal untersucht. Zu diesem Zeitpunkt wurden zahlreiche Feldlerchen auch in dem jetzt gültigen Plangebiet nachgewiesen. Auch Feld- und Haussperling waren innerhalb des Plangebietes als Brutvögel zu beobachten. Andere Artengruppen wurden nicht untersucht, bzw. die Relevanzprüfung ergab keinen Untersuchungsbedarf. Die Gewerbeansiedlung hat sich inzwischen nach Osten hin ausgedehnt, sodass voraussichtlich die vorhandene Kulissenwirkung bereits schon eine Vergrämung der Feldlerchen innerhalb des Geltungsbereichs bewirkt hat.

Es gibt keine Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs und auch nicht in der weiteren Umgebung.

1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

1.3 Methodisches Vorgehen

1. Vorprüfung: Habitatkartierung und Relevanzprüfung: Vorhandene Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatsprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft. Diese artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erarbeitet auf Basis vorhandener Plangrundlagen, wie bspw. die Auswertung der landesweiten Biotopkartierung und durch die Erfassung des Habitatpotenzials, eine Prognose der möglichen planungsrelevanten Arten oder Artengruppen. Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden.

2. Vertiefte faunistische Kartierungen: Faunistische Kartierung werden in einem zweiten Schritt nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt werden, im vorliegenden Fall voraussichtlich hinsichtlich Fledermäusen und Brutvögeln.

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft).

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere (Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>), für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009, für Brutvögel 2015) sowie soweit sinnvoll internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der „Schmetterlinge Baden-Württembergs“ von Ebert et al. (2005).

1.5 Untersuchungsdaten

Zu den folgenden Daten wurden Freilanderhebungen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Untersuchungsgegenstand
25.10.2021	13:00	15	0/8	kN	schwachwindig bis windstill	Habitatkartierung
21.03.2022	10:00	6.0	0/8	kN	windstill	1. Brutvogelkartierung
12.04.2022	9:00	8.0	2/8	kN	schwachwindig	2. Brutvogelkartierung
10.05.2022	9:00	18.0	0/8	kN	windstill	3. Brutvogelkartierung
18.05.2022	11:00	20.0	0/8	kN	schwachwindig	4. Brutvogelkartierung

Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter, Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt, kN – kein Niederschlag

2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen

2.1 Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die Erschließung des gesamten Plangebietes. Dabei werden in erster Linie alle Freiflächen, d.h. Wiesen- und Ackerflächen überbaut, die Gehölze bleiben erhalten.

2.2 Grundsätzliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommen. Beispiele sind ganzjährig Erdarbeiten und damit verbunden die Tötung von Feldlerchen.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen, die auf störungsempfindliche Arten einwirken.
- Nr. 3: Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Inanspruchnahme von Acker- und Wiesenflächen kann angenommen werden. Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden. Hier greifen allenfalls betriebsbedingte Wirkungen.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann im vorliegenden Fall eher ausgeschlossen werden. Kulissenwirkungen werden sich nur auf einzelne Individuen bzw. Brutpaare auswirken, nicht auf die gesamte lokale Population.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Es kann in der Regel unterstellt werden, dass Erdarbeiten auf den Acker- und Wiesenflächen als dauerhafter Verlust einzustufen sind. Allerdings werden störungsempfindliche Arten in der Umgebung durch die Kulissenwirkung und auch durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen ebenso eine Störung erfahren, welche zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Dieses Szenario wäre aber nur bei einem regen Faunenaustausch quer durch das Gebiet denkbar.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch den Betrieb ist ebenfalls eher auszuschließen. Selbst wenn Störungen eintreten, z.B. durch die Anwesenheit von Menschen, wird dies nicht die gesamte lokale Population betreffen.

- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann.

3. Vorprüfung

3.1 Begründung und Umfang der Relevanzprüfung

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete vorhanden, aus denen sich Daten für nach FFH-Richtlinie geschützte Arten ableiten lassen.

3.3 Frühere Untersuchungen

Ein früherer Bauabschnitt des »Kappelfelds« wurde 2011 vom Verfasser des vorliegenden Gutachtens schon einmal untersucht. Die Erhebungen sind insofern noch relevant, als dass auch der BA 3 mit betrachtet wurde. Eine Relevanz wurde bezugnehmend auf den Flächennutzungsplan nur für Brutvögel festgestellt. Für diese wurde Folgendes ausgeführt:

»Außerhalb des Geltungsraumes besonders in Richtung Osten (Anm.: der jetzige BA 3) sind zahlreiche Feldlerchenreviere vorhanden, die in einem Abstand zueinander liegen, wie sie in der Literatur als übliche Reviergröße beschrieben sind. (...)

Weitere Vogelarten im Plangebiet oder dessen Umgebung sind für das Vorhaben nicht relevant. Entlang der Siedlungsgrenzen finden sich die üblichen Arten wie Hausrotschwanz, Grünfink oder auch Haussperling, während in der kleinen Streuobstwiese und in den Obstbäumen entlang der Straße viele Jungvögel des Feldsperlings nachzuweisen waren. Dies deutet auf eine erfolgreiche Brut in diesem Bereich hin.

Als Jagdrevier wird die Umgebung des Plangebiets vorwiegend vom Schwarzmilan und dem Turmfalken genutzt. Dabei wurde mehrfach beobachtet, wie der Schwarzmilan in die Pappelgruppe einfliegt, um von dort aus wieder zu neuen Jagdflügen zu starten. Diese Pappelgruppe wie auch alle Obstbäume sind von der Aufsiedlung des Gewerbegebietes nicht betroffen.«

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass *»unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten einer Umsetzung des Bebauungsplanes nichts im Wege steht.«*

Allerdings wird auch darauf hingewiesen, *»dass bei einer Ausdehnung des Gewerbegebietes weiter nach Osten hin, wie schon im Flächennutzungsplan angedacht, Verbotstatbestände besonders hinsichtlich der Feldlerche nicht auszuschließen sein werden.«*

3.4 Habitatkartierung

Methodik

Die Vielfältigkeit der möglichen Habitate wurde durch eine Habitatkartierung erfasst. Kartiert wurden nur unmittelbar betroffene Einzelbäume.

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala von 1 bis 5 gleichbedeutend mit »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt. Ebenso wurden Spaltenquartiere kartiert, die überwiegend durch abgesprungene Borke entstehen. Wuchsformen wie Zwiesel oder auch Efeubäume sind ebenso als Spaltenhabitate anzusprechen.

Die Habitatkartierung erfasst zum einen diese natürlichen Habitate, daneben aber auch Habitate in Gebäuden wie z.B. landwirtschaftlichen Gebäuden, die von gebäudebewohnenden Tierarten genutzt werden können. Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Böschungen und (Hecken-)Säume als potenzielle Reptilienhabitate.

Ansonsten ist das Grünland hinsichtlich der Intensität der Nutzung bzw. deren Kleinteiligkeit abzuschätzen, mögliche vorhandene Störungen durch Kulissenwirkung zu erfassen und hieraus eine Prognose bzgl. der Habitatfunktion für Arten des Offenlandes zu prüfen.

Ergebnisse

Das Plangebiet ist teilweise schon aufgesiedelt. In der westlichen Ecke sind bereits schon 2 Gebäude neu gebaut bzw. die Bauvorhaben im Gange, was auf dem beiliegenden Luftbild noch nicht zu erkennen ist. Artenschutzrechtlich sind diese Bauvorhaben ohne Bedeutung, da sie innerhalb der bestehenden Siedlungsfront liegen.

Das Plangebiet weist an seiner nördlichen Grenze entlang der Kreisstraße ein strukturreiches Gehölz auf. Diese breite Hecke ist angepflanzt, was sich aus der Artenzusammensetzung noch eindeutig ablesen lässt, ist aber als relativ naturnah einzustufen. Eingewachsen in die Hecke sind zahlreiche Bäume, darunter auch alte Obstbäume, die über ein reiches Habitatpotenzial verfügen.

2 dieser Obstbäume sind noch freigestellt und sind augenscheinlich mit einer Vielzahl von nutzbaren Habitaten ausgestattet. Z.T. sind Astausbrüche, abgesprungene Borke und auch reichlich Totholz vorhanden, im linken Obstbaum, ein Apfel, ist der gesamte Hauptstamm ausgefault und bildet so eine voluminöse Faulhöhle.

Auch angrenzend an das Plangebiet ist mit 3 großen Pappeln eine Vielfalt an Baumhabitaten vorhanden, was sich in der weiter nördlich liegenden Streuobstwiese fortsetzt.

Entlang der Hecke bzw. im Bereich der Obstbäume findet sich ein Ruderalsaum, der in erster Linie grasreich und nitrophil ist, in den Buchten der Hecken jedoch auch deutliche Anklänge an eine thermophile Saumstruktur aufweist. Solche Strukturen sind ideale Lebensräume für Wärme liebende Arten.

Schließlich sei noch auf die landwirtschaftlichen Gebäude hingewiesen, die an ihrer Fassade oder im Dachtrauf nutzbare Habitate aufweisen.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(-larven)
hohe Bäume, Hecken, Gebüsche	Inanspruchnahme	betroffene Gehölze, betroffener Biotopverbund	alle Vögel, evtl. Fledermäuse als Leitstruktur
wärmebegünstigte Böschung, Säume	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Zauneidechse
Geräteschuppen	Sanierung, Abbruch	betroffenes Bauwerk	Fledermäuse

Tab. 2: Wirkungsmatrix der kartierten Habitate

3.5 Habitatpotenzial und Konfliktprognose

Trotz der geringen Anzahl an Gehölzen ist dennoch eine Vielzahl an nutzbaren Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, von trockenwarmen Säumen und Unkrautfluren bis zu habitatreichen Obstbäumen und strukturreichen Hecken.

In der weiteren Fortschreibung der Planung wurde festgelegt, dass die Gehölze erhalten bleiben können. Insofern mindert sich auch die potenzielle Beeinträchtigung für die meisten Arten und Artengruppen.

Für die einzelnen Tierklassen sind daher folgende Prognosen bzgl. des Konfliktumfangs festzustellen:

3.5.1 Europäische Vogelarten

Habitatpotenzial

Dass sich in der Hecke Brutvögel finden lassen, ist schon durch die Untersuchung 2011 bestätigt worden. Zwar handelt es sich hierbei um störungsunempfindliche Arten, die dennoch über einen Schutzstatus zumindest der Vorwarnstufe verfügen. Da sich das Gehölz in den 10 Jahren sehr günstig bzgl. der Strukturvielfalt entwickelt hat, ist durchaus mit einer Zunahme von Brutvögeln in diesem Bereich zu rechnen. Es werden in erster Linie bodenbrütende Arten oder auf Zweigen brütende Arten betroffen sein. Die beiden Obstbäumen bieten darüber hinaus auch Potenzial für in Höhlen brütende Arten.

Offenlandarten, namentlich die Feldlerche, wurden 2011 ebenfalls festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war die Siedlungsgrenze des Gewerbegebietes noch nicht so weit in das Offenland vorgedrungen. Inzwischen ist durch die Kulissenwirkung dieser Gewerbebauten und der landwirtschaftlichen Gebäude im Norden eine Störung entstanden, die ein Vorkommen von Feldlerchen innerhalb des Plangebietes auf den äußersten südöstlichen Zwickel begrenzen wird.

Diese Annahme beruht auf einem Abstand von 150 m, wie er in der Literatur in der Regel angeführt wird. In der Natur wird dieser Abstand oftmals unterschritten, sodass auch innerhalb des Plangebietes mindestens 1, ggf. auch 2 Brutvorkommen der Feldlerche zu erwarten sind. Durch das Vorhaben selbst wird diese Grenze der Effektdistanz zwar verschoben und es werden sich dadurch weitere Beeinträchtigungen bzgl. des Brutvorkommens der Feldlerche ergeben, aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene Kulissenwir-

kung werden die zusätzlich entwerteten Offenlandhabitate nur eine vergleichsweise geringe Fläche umfassen. Dennoch ist mit Konflikten in dieser Beziehung zu rechnen.

Konfliktprognose

Baubetriebsbedingt werden sich diese Konflikte in erster Linie durch Erdarbeiten während der Brutzeit ergeben. Tötungen sind möglich und müssen mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 1). Es kann auch zu Scheuchwirkungen während der Bauzeit von empfindlichen Vogelarten in der Umgebung kommen (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3).

Durch die Anlage wird die Kulissenwirkung weiter ins Offenland hinein verschoben und damit insbesondere die Feldlerche beeinträchtigt werden (§ 44 (1) BNatSchG Nr. 3).

Durch den Betrieb selbst werden keine zusätzlichen Konflikte mehr entstehen. Die Kulissenwirkung und andere Störungen werden diese überdecken.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher sehr hoch. Eine standardisierte Erhebung mit saP ist erforderlich.

Kompensationsmöglichkeiten

Die Kompensation von für Arten, die in Gehölzen brüten wird sich als weitgehend unproblematisch darstellen. Es verbleiben voraussichtlich auch genügend Grünzonen die wieder bepflanzt werden können, sodass die voraussichtlich störungsunempfindliche Brutvogelfauna auch weiterhin im Plangebiet ausreichend Habitate vorfinden wird.

Für störungsempfindliche Arten wie der Feldlerche könnte jedoch das Maßnahmenpaket aufwendiger werden.

3.5.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säuger – Fledermäuse

Sowohl in den Bäumen innerhalb des Plangebietes wie auch in den Pappeln, der größeren Ansammlung habitatreicher Obstbäume nördlich davon aber auch im Dachbereich der beiden landwirtschaftlichen Gebäude sind nutzbare Habitate vorhanden, die sich in ihrer Eigenschaft als natürliche Baumhabitate und Gebäudehabitate für bestimmte Arten ideal ergänzen. Mit einem Vorkommen von Fledermäusen ist daher grundsätzlich zu rechnen. Da jedoch alle Gehölze erhalten bleiben können sind keine Konflikte zu prognostizieren.

Andere Säugerarten

Ein Vorkommen von Haselmäusen ist unwahrscheinlich. Die Hecke liegt vollkommen isoliert, was eindeutig gegen ein Vorkommen spricht. Ein Vorkommen anderer nach FFH-Richtlinie geschützter Säugerarten wie z.B. dem Biber ist mangels geeigneter Habitate ebenfalls ausgeschlossen.

Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Reptilien – Zauneidechse

Die Säume entlang der Hecke und um die beiden Obstbäume herum sind ideale Lebensräume für die wärmeliebenden Zauneidechsen. Sie bieten Sonnenbadeplätze wie auch Versteckmöglichkeiten und innerhalb der Hecke mit lockerem Laubstreu auch gute Bedingungen für die Eiablage und eine Überwinterung. Allerdings liegt das Gebiet vollständig

isoliert von ähnlichen Habitatstrukturen, sodass mit einem Vorkommen eher nicht zu rechnen ist.

Da jedoch die Saumstruktur entlang der Hecke nicht zur Disposition steht, sind keine Konflikte zu prognostizieren.

Amphibien

Das Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitate mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Insekten

Habitatpotenzial

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Insekten ist aufgrund des Habitatpotenzials auszuschließen. Es gibt keine Raupenfutterpflanzen für diese geschützten Arten. Auch sind die Baumhöhlen, in denen ggf. Käferlarven minieren, soweit isoliert und untypisch ausgebildet, dass ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten mit Sicherheit auszuschließen ist. Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Pflanzen

Die Wiesen werden intensiv genutzt. Auch in den Ruderalstreifen und Säumen werden keine seltenen Arten vorkommen. Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sind an bestimmte Verbreitungsgebiete und an ganz spezielle Standorte gebunden, die hier nicht vorhanden sind. Insofern sind keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie zu erwarten.

3.6 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Brutvögel vom Vorhaben betroffen sein werden. Ein Vorkommen von Fledermäusen in den habitatreichen Obstbäumen und Zauneidechsen in den wärmebegünstigten Säumen kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Strukturen bleiben jedoch erhalten.

Für keine der nach FFH-Richtlinie geschützten Arten oder Artengruppen ist vorläufig ein derartiger Konflikt zu prognostizieren, dass eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich sein wird. Mögliche Zugriffsverbote sind vermeidbar oder durch CEF-Maßnahmen zu kompensieren.

Prüfung	Art(engruppe)	Bemerkung
	Fledermäuse	Habitate vorhanden aber nicht betroffen: Baumhöhlen
	Andere Säuger	Keine Habitate vorhanden
Erforderlich	Brutvögel	Habitate vorhanden und betroffen: Gehölze, Baumhöhlen, Offenland
	Reptilien/Zauneidechsen	Habitate vorhanden aber nicht betroffen Säume im Wärmestau
	Amphibien	Keine Habitate vorhanden
	Insekten	Keine Habitate vorhanden
	Pflanzen	Außerhalb der natürlichen Verbreitungszonen

Tab. 3: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zu Fauna und Flora

4. Ergebnisse der Freilandhebungen

4.1 Brutvogelkartierung

Methodik

Mittels einer standardisierten Brutvogelkartierung gem. den Vorgaben des Dachverbandes deutscher Avifaunisten (Südbeck 2005) wurde flächendeckend die Brutvogelfauna erfasst, und zwar quantitativ. Zur Unterscheidung der einzelnen Arten diente neben Sichtbeobachtungen vor allem der spezifische Reviergesang. Mehrmalige Beobachtungen sowie Verhaltensweisen wie Nestbau und Futterzutrag wurden als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet. Nahrungsgäste und Durchzügler wurden gesondert vermerkt.

Die Kartierdaten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Ergebnisse der Kartierung

Innerhalb des Plangebietes finden sich nur wenige Brutvögel, konzentriert auf das Gehölz bzw. die beiden Obstbäume entlang der K 3261. Im noch unbelaubten Zustand konnten hier einige Nester kartiert werden.

Nicht betroffene Arten

Tatsächlich fanden sich dann auch einige, störungsunempfindliche und häufige Arten wie Rotkehlchen (R), Mönchsgrasmücke (Mg) und Grünfink (Gf) mit revieranzeigendem Verhalten in diesem Gehölz. In Baumhöhlen brütende Arten waren mit Kohl- und Blaumeise vertreten (K, Bm).

Als Art der Vorwarnliste konnte 1 mal die Goldammer (G) auf ihrer Singwarte beobachtet werden.

Im Bereich der Scheunen und Lagerhäuser fanden sich Feldsperling (Fe), Bachstelze (Ba) und Hausrotschwanz (Hr), in der weiteren Umgebung ebenfalls Feldsperlinge sowohl in der Streuobstwiese nördlich der Straße wie auch südlich des Plangebietes in den wenigen Gehölzen der offenen Feldflur.

Weiter entfernt hielt sich längere Zeit ein Höckerschwanpaar (Hö) auf. Auf Nahrungssuche konnten außerdem Elstern (E) und Rabenkrähen (Rk) beobachtet werden.

Als streng geschützte Art konnte regelmäßig der Turmfalke (Tf) beim Jagdflug beobachtet werden. Ein Horst in unmittelbarer Nähe ist nicht festgestellt worden.

Für alle diese aufgezählten Arten sind keine Konflikte bzgl. des Vorhabens festzustellen, insbesondere da das Gehölz entlang der Straße erhalten bleiben soll. Auch eine Aufsiedlung des Plangebietes würde für diese störungsunempfindlichen Arten kein Konflikt darstellen.

Betroffene Arten: Feldlerche (Fl)

In der Umgebung finden sich zahlreich Brutvorkommen der Feldlerche, die sowohl bundes- wie auch landesweit als gefährdet eingestuft ist.

Ein Revier nordöstlich des Plangebietes liegt dabei innerhalb einer von einer möglichen Störung durch Kulissenwirkung betroffenen Zone. Hier sind als Vorbelastung aber die beiden landwirtschaftlichen Gebäude als Störkulisse zu nennen, von denen die Feldlerche bereits schon einen entsprechenden artspezifischen Abstand einhält. Durch die Aufsied-

lung würden für dieses Brutpaar keine zusätzlichen Störungen eintreten. Auch die östlich bzw. südöstlich des Plangebietes liegenden Brutreviere sind außerhalb des Störungsradius und werden daher auch erhalten bleiben.

Südöstlich des Plangebietes findet sich jedoch ein Brutvorkommen, das selbst wenn das Revierzentrum nicht mit absoluter Sicherheit lokalisiert werden konnte, innerhalb eines Störradius von 150 m um das Plangebiet herum liegt. Mit dem Verlust dieses Reviers ist zu rechnen. Zwar finden sich genügend Flächen in der unmittelbaren Umgebung, die sich ebenfalls als Bruthabitat für die Feldlerche eignen würden und die nicht besetzt sind, dennoch ist es notwendig, aktiv ein Feldlerchenrevier durch die entsprechende Maßnahmen wie Brachestreifen oder Feldlerchenfenster an anderer Stelle anzulegen und dauerhaft zu sichern.

Es wurden hin und wieder auch Einflüge von Feldlerchen in das Plangebiet beobachtet. Diese waren lediglich Nahrungsflüge ohne die entsprechenden artspezifischen Kennzeichen eines Singflugs bzw. eines revieranzeigenden Verhaltens.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Durch die Kulissenwirkung nach Aufsiedlung wird ein Feldlerchenrevier derart gestört, dass keine Brut mehr möglich ist.

Für das betroffene Feldlerchenrevier sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Nr. 1 Tötungsverbot: Es finden sich keine Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes, die z.B. durch Erdarbeiten geschädigt werden könnten. Allerdings ist eine Störung durch Bauarbeiten möglich, die während der Brutzeit der Feldlerche auch zu einer Aufgabe des Geleges führen könnte, was ebenfalls eine Tötung von Eiern oder Jungtieren zur Folge hätte.

Im vorliegenden Fall ist damit zu rechnen, dass eine allmähliche Aufsiedlung stattfindet, sodass sich die Feldlerche an die veränderten Bedingungen anpassen kann. Dies kommt einer Vergrämung gleich, sodass ein Verlust des Geleges und damit auch die Tötung von Eiern und Jungtieren vermieden werden kann.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung eines Konfliktes sind daher nicht erforderlich.

Nr. 2 Störungsverbot: Der Verlust eines einzelnen Reviers wird nicht eine erhebliche Störung der gesamten lokalen Population bewirken. Gemäß der überschlüssigen Kartierung auch in der Umgebung des Plangebietes muss allein nördlich von Schechingen mit 15 bis 20 Brutvorkommen gerechnet werden. Durch die Anlage eines neuen Lerchenreviers an anderer Stelle wird der Verlust des betroffenen Reviers ohnehin kompensiert.

Eine erhebliche Störung ist damit ausgeschlossen. Spezielle Maßnahmen zu deren Vermeidung sind nicht erforderlich.

Nr. 3 Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Störung während der Aufsiedlung wird die Kulissenwirkung dahingehend wirksam, dass ein Revier nicht mehr nutzbar ist. Hierfür ist Ersatz zu verschaffen.

Auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde soll das Flurstück 726/1 zwischen Schechingen und Horn als Brachestreifen entwickelt werden. Dieses Flurstück im Gewann Horner Feld ist im südwestlichen Bereich relativ hangig und wird sich daher nur wenig als Bruthabitat eignen. Im nordöstlichen Abschnitt ist aber eine Verebnung vorhanden, die auch von Feldlerchen akzeptiert werden wird. Selbst wenn es als Bruthabitat nicht zu 100% geeignet ist, stellt ein Brachestreifen in diesem Bereich eine Verbesserung des Nahrungsangebots dar, was ebenfalls zu einer Verdichtung von Feldlerchenrevieren führen wird.

Mit der Anlage eines Brachestreifens von 1000 qm kann der Verlust von einem Brutrevier im Plangebiet kompensiert werden. Andere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Innerhalb des Plangebiets finden sich Brutvogelarten, die in Gehölzen bzw. im Krautsaum dieser Gehölze brüten, wie auch die Feldlerche als Offenlandart.

Das Feldgehölz soll erhalten bleiben, sodass die Brutvorkommen von Höhlen-, Zweig- und Bodenbrüter vom Planvorhaben nicht betroffen sind.

Für die Feldlerche ist aber der Verlust eines Brutreviers durch Kulissenwirkung zu prognostizieren. Hierfür kann durch Anlage eines Brachestreifens im Gewinn Horner Feld Ersatz geschaffen werden. Damit ist der Verlust des Reviers ausreichend kompensiert.

Wie schon in der Relevanzprüfung festgestellt, sind andere Arten oder Artengruppen von nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Arten nicht betroffen.

7. Literatur

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förstler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U.,** (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.),** (2009-2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg
- Braun, M., Dieterlen, F.,** (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- Detzel, P. ,** (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer
- Deutscher Bundestag,** (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag,** (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag,** (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Ebert, G., Bastian, J. Friedrich, E.,** (1991-2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band Nr. 1-9 mit Ergänzungsband Nr. 10, Ulmer Verlag
- Garniel, A., Mierwald, U.,** (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Hunger, H. Schiel, F.-J.,** (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume Stand November 2005, Libellula Supplement 7: 3-14
- Jenny, M.,** (1990): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft *Journal of Ornithology* Volume 131, Number 3 / Juli 1990, Biomedizin & Life Sciences
- Jeromin, K.,** (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Bergenhusen
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft,** (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft

getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW

Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P., (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs , Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

Maas, S., Detzel, P., Staudt, A., (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte, Bundesamt für Naturschutz

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. , (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg

Sternberg, K., Buchwald, R. (Hrsg), (1999): Die Libellen Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil; Kleinlibellen (Zygoptera), Ulmer Verlag

Südbeck, P., et al (Hrsg), (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell



Habitatpotenzial

Habitats potenziell geeignet

- XX für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)
 Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden
 ggf. auch Habitats für Biber und Haselmaus
- XX für Vögel (in erster Linie Brutvögel)
 z.B. Gebüsche, Hecken, (Au-)Wälder, Einzelbäume
 ggf. auch Rasthabitats für Zugvögel
- XX für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)
 z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden
- XX für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)
 z.B. Radspur, Stillgewässer, Tümpel
- XX für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)
 z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz
- XX für Fische, Muscheln und Krebse
 z.B. Fließ- und Stillgewässer
- XX für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation
 z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen
- dito linear
- ▲ dito punktuell
 teilweise mit Biotopnummern

Baumkartierung

Bedeutung als Habitat für Höhlenbrüter
 Fledermäuse oder minierende Insektenarten

- ohne oder nur rissige Borke
 - mit einzelnen Habitats
 - mit mehreren Habitats oder Totholz
 - mit reichlich Spalten, Höhlen und Totholz
 - gerodet, nicht mehr vorhanden
- Größe des Punktes: Baumumfang, nicht maßstäblich

Schutzgebiete

 §30-Biotops Ostalbkreis

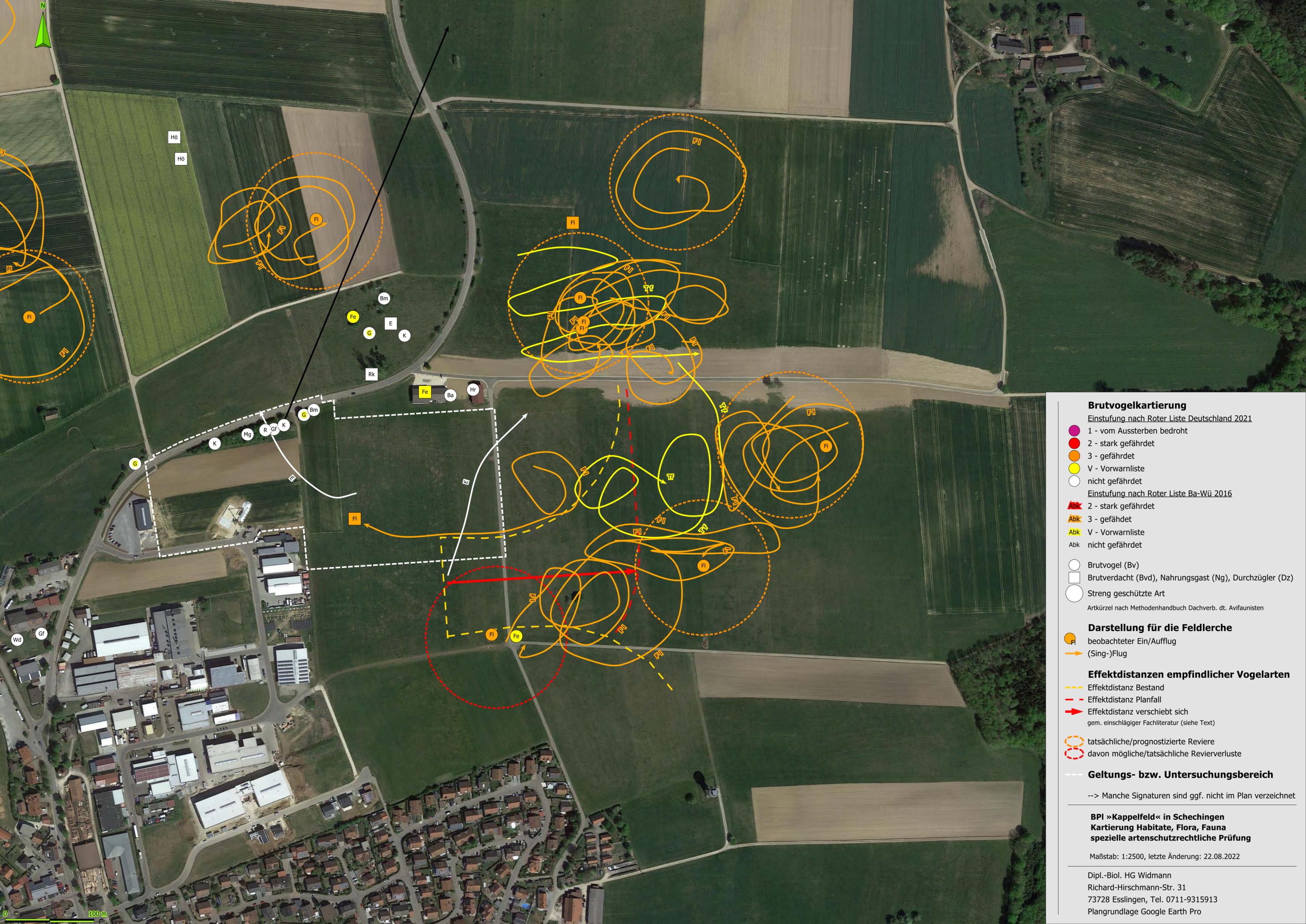
Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signatures sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Kappelfeld« in Schechingen
Kartierung Habitats, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1500, letzte Änderung: 21.08.2022

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro



Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste Deutschland 2021

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nicht gefährdet

Einstufung nach Roter Liste Ba-Wü 2016

- Abk 2 - stark gefährdet
- Abk 3 - gefährdet
- Abk V - Vorwarnliste
- Abk nicht gefährdet

- Brutvogel (Bv)
- Brutverdacht (Bvd), Nahrungsgast (Ng), Durchzügler (Dz)
- Streng geschützte Art

Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

Darstellung für die Feldlerche

- Fl beobachteter Ein/Aufflug
- (Sing-)Flug

Effektdistanzen empfindlicher Vogelarten

- Effektdistanz Bestand
- Effektdistanz Planfall
- Effektdistanz verschiebt sich
gem. einschlägiger Fachliteratur (siehe Text)

- tatsächliche/prognostizierte Reviere
- davon mögliche/tatsächliche Reviervverluste

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Kappelfeld« in Schechingen
Kartierung Habitats, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:2500, letzte Änderung: 22.08.2022

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro